

Überreicht durch:

*Anwaltskanzlei
Steinort*

Grabenstr. 24 / Ecke Indestraße, 52249 Eschweiler
Telefon-Nr.: 02403/1678 Telefax: 02403/37776

Mandantenbrief

- neueste Informationen -

aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis

November 2012

A. Aus der Gesetzgebung

Die Stärkung des Rechts der Pressefreiheit

Gesetz zur Stärkung der Pressefreiheit im Straf- und Strafprozessrecht (PrStG) vom 25.06.2012, In-Kraft-Treten am 01.08.2012 (BGBl I, S. 1374)

I. Allgemeines

Medienangehörige sind in der Vergangenheit wiederholt der Ermittlungstätigkeit der Strafverfolgungsbehörden wegen **Beihilfe zum Geheimnisverrat** ausgesetzt gewesen, wenn sie Dienstgeheimnisse, die ihnen zugeleitet worden sind, veröffentlicht haben. So stützte sich etwa in dem bekannten, vom BVerfG entschiedenen **Fall „Cicero“** (BVerfGE 117, 244) der Tatverdacht, der Anlass für die Anordnung der Durchsuchung der Redaktionsräume des Magazins sowie nachfolgender Beschlagnahmebeschlüsse war, ausschließlich auf die Veröffentlichung von Inhalten eines als Verschlussache eingestuften Auswertebereichs und Hinweisen darauf, dass der Verfasser des Artikels im Besitz des Papiers gewesen sein muss.

Bisher konnten Medienangehörige in den Verdacht der Beteiligung an einem eventuellen Vergehen ihrer Informanten kommen, denn nach der Rspr. und einer verbreiteten Auffassung in der Lit. war eine Beihilfe zu § 353b StGB auch nach Vollendung der Haupttat möglich, also insbesondere noch nach der Offenbarung des Geheimnisses durch den Amtsträger an den Medienangehörigen. Medienangehörige, die entsprechende Geheimnisse veröffentlichten, konnten sich deshalb strafbar machen, obwohl sie selbst keiner Geheimhaltungspflicht unterliegen. Damit wurden die Medien in der **Ausübung einer ihrer wesentlichen Funktionen**, der kritischen Rechercharbeit und Berichterstattung, **eingeschränkt**. Der freiheitliche Rechtsstaat sollte aber nicht einmal den Anschein erwecken, er würde mit den Mitteln des Strafrechts Journalisten von kritischer Recherche und Berichterstattung abhalten, sodass der Gesetzgeber sich gefordert sah, den **Quellen- und Informantenschutz** und damit die Möglichkeit, investigativ zu recherchieren, zu **stärken**.

II. Die wichtigsten Neuregelungen im Überblick

1. Für Medienangehörige wird in **§ 353b StGB** die Rechtswidrigkeit der Beihilfe zum Geheimnisverrat ausgeschlossen, wenn sie sich darauf beschränken, **geheimen Material entgegenzunehmen, auszuwerten oder zu veröffentlichen**. Auf diese Weise werden solche Handlungen von einem strafrechtlichen Unwerturteil befreit und zugleich der Quellen- und Informantenschutz gestärkt. Ferner wird sichergestellt, dass das strafprozessuale Eingriffsinstrumentarium nicht allein an die Entgegennahme, Auswertung oder Veröffentlichung von Inhalten, die als Geheimnis bewertet werden, geknüpft werden darf.

Unter Medienangehörige sind hier Personen zu verstehen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Druckwerken, Rundfunksendungen, Filmberichten oder der Unterrichtung oder der Meinungsbildung dienenden Informations- und Kommunikationsdiensten berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben (§ 53 I Nr. 5 StPO).

2. Außerdem wird durch das Gesetz ein **besserer Schutz vor Beschlagnahmen** geregelt. Auch vor der gesetzlichen Neuregelung durfte Material grds. nicht beschlagnahmt werden, das Medienangehörige von Informanten erhalten hatten und über deren Herkunft sie die Aussage verweigern durften. Unter engen

Voraussetzungen und nach Abwägung mit der Pressfreiheit war eine Beschlagnahme ausnahmsweise dennoch möglich. Diese **Ausnahmen sind nun weiter eingeschränkt worden**. Künftig reicht insoweit nicht mehr ein nur einfacher Tatverdacht gegen den Medienangehörigen aus, sondern es bedarf eines „**dringenden Tatverdachts**“. Indem damit die Schwelle für solche Beschlagnahmen höher gelegt wird, werden die Gewichte zwischen dem Interesse des Staates an der Strafverfolgung einerseits sowie der Pressefreiheit und dem Informantenschutz andererseits zu Gunsten der Freiheit der Presse verschoben.

B. Aus der Rechtsprechung

BGB
§ 556 III 3

Ausschlussfrist für Betriebskostenabrechnung Vorauszahlungspflicht

BGB

(LG München II in ZMR 2012, 777; Urteil vom 22.03.2011 – 12 S 4491/10)

Eine Vereinbarung, wonach der Mieter die **Nebenkosten (erst) nach Erstellung der Betriebskostenabrechnung** zu tragen und mithin keine Vorauszahlungen zu leisten hat, stellt zwar keine verbreitete Vertragsgestaltung dar, ist jedoch zulässig. Die **vom Vermieter außerhalb der Frist des § 556 III 3 BGB geltend gemachte „Nachzahlung“ unterfällt in diesem Falle nicht der Ausschlussfrist** und zwar auch nicht in analoger Anwendung der Norm.

- I. Bereits nach dem **eindeutigen Wortlaut** findet § 556 III 3 BGB nur dann Anwendung, wenn der Mieter Nebenkostenvorauszahlungen leistet, nicht aber in dem Fall, in dem zwar die Nebenkosten auf den Mieter umgelegt, aber gerade keine Vorauszahlungen geleistet werden.

„Es mag sich bei der Vereinbarung, dass der Mieter die Nebenkosten nach Abrechnung zu tragen, aber keine Vorauszahlungen zu leisten hat, um eine nicht sonderlich häufige Vertragsgestaltung handeln; sie ist jedoch zulässig (vgl. Schmidt-Futterer, Mietrecht, § 556 Rn 27, 247, 251).“

*„Nachforderung“ i. S. d. § 556 III 3 BGB bedeutet einen die Nebenkostenvorauszahlungen übersteigenden Betrag und ist daher nicht gleichzusetzen mit einer überhaupt erstmals nach Abrechnung über die Nebenkosten entstandenen Forderung ohne Vorauszahlungen. Auch nach **Sinn und Zweck der Regelung** ist nicht allein der **Rechtsfrieden** maßgebend, sondern das **Vertrauen des Mieters**, nicht mit **unvorhergesehenen Nachforderungen** zusätzlich überzogen zu werden.“ (LG München II aaO)*

- II. Eine **analoge Anwendung von § 556 III 3 BGB** ist **nicht möglich**, denn sie **widerspräche dem eindeutigen Wortlaut der Norm**.

*„I. Ü. spiegelt § 556 III 3 BGB auch das **Interesse des Mieters** daran wieder, dass er nur durch eine Abrechnung überprüfen kann, ob die von ihm geleisteten Vorauszahlungen angemessen sind. Auch dies spricht gegen eine analoge Anwendung.“*

*Ferner spricht auch gegen eine analoge Anwendung von § 556 III 3 BGB, dass der Vermieter nur mit einer Nachforderung ausgeschlossen ist. Er darf - nach Abrechnung - die Nebenkostenvorauszahlungen in voller Höhe behalten, vorausgesetzt, die tatsächlich angefallenen Nebenkosten erreichen die Höhe der Vorauszahlungen bzw. übersteigen diese. Eine analoge Anwendung des § 556 III 3 BGB bei nicht geleisteten Nebenkostenvorauszahlungen würde hingegen dazu führen, dass der Vermieter entweder mit seiner Forderung gänzlich ausfällt, was **Sinn und Zweck der Regelung** nicht entspricht, oder aber es müsste in ergänzender Vertragsauslegung bei einem derart atypischen Fall eine angemessene Nebenkostenvorauszahlung geschätzt werden, die dem Vermieter zuzubilligen wäre (vgl. Schmidt-Futterer, Mietrecht, § 556 Rn 251 a. E.).“ (LG München II aaO)*

BGB
§ 647

Werkunternehmerpfandrecht Auftragserteilung durch dritte Person

BGB

(OLG Karlsruhe in MDR 2012, 1284; Urteil vom 16.02.2012 – 9 U 168/11)

Wenn ein **Dritter** - und nicht ein Eigentümer des Fahrzeugs - einen **Reparaturauftrag im eigenen Namen erteilt** hat, **steht dem Inhaber der Kfz-Werkstatt gegenüber dem Eigentümer kein Unternehmerpfandrecht** zu. Ein Pkw-Eigentümer kann in diesem Falle von dem Inhaber der Kfz-Werkstatt die Herausgabe seines Fahrzeugs gem. § 985 BGB verlangen.

*„Ein **Unternehmerpfandrecht** konnte der Bekl. - die Voraussetzungen eines Pfandrechts i. Ü. unterstellt - **nach dem Wortlaut des Gesetzes nur an einer Sache des Bestellers** erlangen. Besteller war unstreitig nicht die Kl., sondern ihr Ehemann. Da sich das Fahrzeug im Eigentum der Kl. befindet, kommt ein Pfandrecht nicht in Betracht. Es kommt dabei weder darauf an, ob die Kl. dem Lackierauftrag zugestimmt hat, noch darauf, ob dem Bekl. bei Auftragserteilung die Eigentumsverhältnisse bekannt waren (vgl. hierzu Palandt/Sprau, BGB, 71. Auflage 2012, § 647 Rn 3).“ (OLG Karlsruhe aaO)*

BGB
§ 652 I 1

Maklervertrag

BGB

Provisionsverlangen in Internet-Inserat

(BGH in MMR 2012, 732; Urteil vom 03.05.2012 – III ZR 62/11)

Ein ausdrückliches **Provisionsverlangen** kann **auch in einem Internet-Inserat enthalten** sein, wenn der Hinweis so gestaltet und geeignet ist, dem durchschnittlichen Interessenten die entstehende Provisionspflicht unzweifelhaft vor Augen zu führen. Ein solches eindeutiges Provisionsverlangen gegenüber dem Kaufinteressenten ist in der Angabe „Provision 7,14%“ direkt unter der Angabe der Vermarktungsart (Kauf) und des Kaufpreises zu sehen.

